VERORDNUNG (EWG) Nr. 1117/79 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1979

zur Festlegung der einfuhrlizenzpflichtigen Saatguterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Marktlage bei Hybridmais zur Aussaat ist es notwendig, den Warenverkehr mit dritten Ländern laufend zu verfolgen.

Es erscheint angezeigt, bei zur Aussaat bestimmtem Hybridmais von der Möglichkeit des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 Gebrauch zu machen und für die Einfuhr von Saatgut eine Lizenz zu verlangen, um den voraussichtlichen Umfang der Einfuhren rechtzeitig zu kennen und somit die Maßnahmen treffen zu können, welche die Marktentwicklung möglicherweise erforderlich macht.

Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Folgende Erzeugnisse sind gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 einfuhrlizenzpflichtig :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	2
10.05	Mais : A. Hybridmais zur Aussaat : I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden II. Dreiweghybriden III. Einfachhybriden IV. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.